



### Anlage 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (nachstehend ADV)

#### 1. Grundsätzliches und Vertragspartner

- 1.1 Diese ADV ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") und tritt zwischen den Vertragspartnern, soweit nach Maßgabe der AGB einschlägig, zusammen mit den AGB in Kraft. Eine gesonderte Unterzeichnung dieser ADV ist nicht erforderlich.
- 1.2 Die Namen der Vertragspartner, d. h. des Auftraggebers (in dieser Anlage 1 auch "Verantwortlicher" genannt und des Auftragnehmers (in dieser Anlage 1 auch "Auftragsverarbeiter" genannt) ergeben sich aus dem dieser ADV zugrundeliegenden Vertragsdokument.

### 2. Gegenstand und Dauer der ADV

- 2.1 Der Verantwortliche beauftragt den Auftragsverarbeiter mit der Erbringung der Leistungen, die in dem Vertragsdokument und dem entsprechenden Leistungsschein, jeweils samt Anlagen, sowie den AGB beschrieben sind; das konkrete Vertragsdokument, der oder die entsprechenden Leistungsschein(e), die jeweiligen Anlagen sowie die AGB mit Ausnahme dieser ADV werden nachstehend als "Vertrag" bezeichnet.
- 2.2 Im Zuge der Leistungserbringung unter dem Vertrag kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Ziffer 2 DS-GVO. Insofern beauftragt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieser ADV.
- 2.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten unter dieser ADV findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein anderes Land (sog. "Drittland") darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Die Anforderungen an den Einsatz von Subunternehmern bleiben unberührt.
- 2.4 Die Dauer dieser ADV richtet sich nach der Dauer des Vertrags. Gleiches gilt für Kündigungsmöglichkeiten und –fristen. Der Verantwortliche kann den Vertrag (zusammen mit dieser ADV) darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vertrages oder dieser ADV vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen unberechtigterweise nicht ausführt oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Verantwortlichen vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in dieser ADV geregelten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.



# 3. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Die Art und der Zweck der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus dem Vertrag.

### 4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen

- 4.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Verantwortliche verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle entsprechenden Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 4.2 Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 4.3 Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 4.4 Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter Ziffer 6.10 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser ADV festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 4.5 Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 4.6 Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses und dieser ADV erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags und dieser ADV bestehen.

## 5. Weisungsberechtigte des Verantwortlichen, Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters

- 5.1 Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sowie Weisungsempfänger beim Auftragnehmer ergeben sich aus dem Vertrag.
- 5.2 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der o. g. Personen sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

### 6. Pflichten des Auftragsverarbeiters

6.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der



Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

- 6.2 Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt.
- 6.3 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen. Er gewährleistet ferner, dass die für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 6.4 Die Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
- 6.5 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DS-GVO).
- 6.6 Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten des Verantwortlichen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Die nach Maßgabe des Vorstehenden mitzuteilenden Informationen übermittelt der Auftragsverarbeiter an die im Vertrag bezeichnete weisungsgebundene Person.
- 6.7 Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Den Auftragsverarbeiter trifft jedoch keine Verpflichtung, die Weisungen des Verantwortlichen auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen.
- 6.8 Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DS-GVO zugrunde liegt und der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter über das Bestehen eines solchen Anspruchs informiert.
- 6.9 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.
- 6.10 Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche grundsätzlich nach vorheriger Terminvereinbarung, zu den üblichen Geschäftszeiten



des Auftragsverarbeiters und ohne unangemessene Störung des Geschäftsbetriebs des Auftragsverarbeiters - berechtigt ist, nach Unterzeichnung einer angemessenen Verschwiegenheitsvereinbarung, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und Datensicherheit, der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Vertrages und dieser ADV im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte entsprechend auf Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten. Eine Ausübung des Kontrollrechts durch Einsichtnahme in die Datenverarbeitungssysteme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort erfordert zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen, dass dem Verantwortlichen nach anwendbarem Recht ein Anspruch auf diese Maßnahmen zusteht und dass sich die Durchführung dieser Maßnahmen nach anwendbarem Recht und den internen Vorschriften des Auftragsverarbeiters, insbesondere über Zutritt und Sabotageschutz, richtet. In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen wird auf die Regelung der Ziffer 9.4 verwiesen. Eine Ausfertigung sämtlicher Prüfungs- und Kontrollergebnisse ist dem Auftragsverarbeiter auszuhändigen. Der Auftragsverarbeiter wirkt im angemessenen und erforderlichen Umfang bei diesen Kontrollen unterstützend mit.

- 6.11 Die Einhaltung der Regelungen dieser ADV ist auch bei Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (z. B. im Falle der Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) sicherzustellen.
- 6.12 Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.
- 6.13 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrags und dieser ADV fort.
- 6.14 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
- 6.15 Der Auftragsverarbeiter hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Dieser ist unter der folgenden E-Mail-Adresse erreichbar:

  Datenschutzbeauftragter@it.niedersachsen.de.

# 7. Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen – soweit hiervon personenbezogene Daten des Verantwortlichen betroffen sind - unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die getroffenen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen auf Datenschutzverletzungen sowie den Verdacht Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des





Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und 34 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Verantwortlichen zu erstatten.

## 8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

- 8.1 Der Verantwortliche stimmt, soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, zu, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung Subunternehmer hinzuzieht.
- 8.2 Vor Hinzuziehung oder Ersetzung konkreter Subunternehmer, die Zugriff auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen haben und deren Einsatz nicht bereits im Vertrag vereinbart ist, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit einem angemessenen Vorlauf. Der Verantwortliche kann dem Einsatz des neuen Subunternehmers – innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung des Auftragsverarbeiters über den beabsichtigten Einsatz gegenüber dem im Vertrag bezeichneten Ansprechpartner (Weisungsempfänger) des Auftragsverarbeiters widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der genannten Frist, gilt die Zustimmung zum Einsatz als gegeben. Erfolgt hingegen rechtzeitig ein Widerspruch, kann der Auftragsverarbeiter den Subunternehmer zwar einsetzen, jedoch wird dem Verantwortlichen ein Sonderkündigungsrecht für die von dem Einsatz des betroffene Subunternehmers (Teil-) Leistung eingeräumt. Das Sonderkündigungsrecht kann spätestens innerhalb von 5 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über den beabsichtigen Einsatz des Subunternehmers ausgeübt werden und wirkt auf den Zeitpunkt des Zugangs der Benachrichtigung über den Einsatz des Subunternehmers zurück.
- 8.3 Der Auftragsverarbeiter wird dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Soweit die Prüfungsunterlagen Angaben enthalten, die für die Überprüfung des Vorstehenden durch den Verantwortlichen nicht zwingend erforderlich sind, dürfen diese Angaben geschwärzt bzw. dem Verantwortlichen vorenthalten werden.
- 8.4 Eine Beauftragung von Subunternehmern mit Datenverarbeitung in sog. Drittländern darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter, ohne dass dies bereits mit dem Verantwortlichen vertraglich vereinbart wurde, einen Subunternehmer mit Datenverarbeitung in einem Drittland zu beauftragen, enthält die in Ziffer 8.2 genannte Information auch diese Angabe und die Angabe des im Drittland ansässigen Datenimporteurs (im Sinne des Anhangs zum Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern





nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates abgeändert durch den Beschluss der Kommission vom 16.12.2016); der Datenimporteur kann sowohl ein im Drittland ansässiger Subunternehmer selbst sein als auch ein im Drittland ansässiger vom Subunternehmer (oder über eine Kette von Subunternehmern) beauftragter Subunternehmer. Die in Ziffer 8.2 beschriebenen Handlungsmöglichkeiten des Verantwortlichen (Zustimmungsfiktion Widerspruch mit Ausübung des Sonderkündigungsrechts) können in Bezug auf den Subunternehmer, den Datenimporteur und ggf. weitere zwischengeschaltete Subunternehmer nur einheitlich ausgeübt werden (z. B. Widerspruch gegen Einsatz aller oder Zustimmungsfiktion in Bezug auf Mit der Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines konkreten Subunternehmers (und damit ggf. auch eines Datenimporteurs) nach Maßgabe der Ziffer 8.2. (d. h. auch mit dem Eintritt der Zustimmungsfiktion) erteilt der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die Vollmacht zum Abschluss der Standarddatenschutzklauseln im Namen des Verantwortlichen zwischen dem Verantwortlichen und dem Datenimporteur bzw. den Datenimporteuren. Der Text dieser Vollmacht ist den AGB als Anlage 2 beigefügt.

- 8.5 Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.
- 8.6 Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).
- 8.7 Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 8.8 Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der dem Subunternehmer auferlegten Pflichten in angemessenem Umfang zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zugänglich zu machen. Soweit das Ergebnis Angaben enthält, die für die Überprüfung des Vorstehenden durch den Verantwortlichen nicht zwingend erforderlich sind, dürfen diese Angaben geschwärzt bzw. dem Verantwortlichen vorenthalten werden.
- 8.9 Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser ADV vertraglich auferlegt wurden.

## 9. Technische und organisatorische Maßnahmen (insbesondere Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DS-GVO)

9.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Niveau der Sicherheit der Verarbeitung gewährleistet. Dazu werden einerseits mindestens die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wie Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste und andererseits deren



Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird (Art. 28 Abs. 3 lit. c DS-GVO). Für die Auftragsverarbeitung sind auch technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die in Kapitel III der DS-GVO genannte Rechte der betroffenen Personen wahren (Art. 28 Abs. 3 lit. e DS-GVO). Diese Maßnahmen sollen u. a. sicherstellen, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet und ausgewertet werden können, für den sie erhoben werden (Zweckbindung), dass Betroffene, Verantwortliche und Kontrollinstanzen u. a. erkennen können, welche Daten für welchen Zweck in einem Verfahren erhoben und verarbeitet werden, welche Systeme und Prozesse dafür genutzt werden (Transparenz) und dass den Betroffenen die ihnen zustehenden Rechte auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung jederzeit wirksam gewährt werden (Intervenierbarkeit). Entsprechend sind auch die Maßnahmenbereiche zu berücksichtigen, die vorrangig der Minimierung der Eingriffsintensität in die Grundrechte Betroffener dienen.

- 9.2 Die für die konkrete Auftragsverarbeitung vereinbarten technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen ergeben sich aus dem Vertrag. Eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen an die technische und organisatorische Weiterentwicklung bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, jedoch dürfen die vertraglich vereinbarten Standards nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen haben, sind schriftlich oder, soweit rechtlich zulässig, in Textform zu vereinbaren. Eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen an gesetzliche Änderungen bleibt dem Auftragsverarbeiter uneingeschränkt vorbehalten. Über wesentliche Änderungen infolge der Anpassung an gesetzliche Änderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Datenverarbeitung für den Verantwortlichen haben, informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen. Jegliche Änderungen der technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen werden vom Auftragsverarbeiter intern dokumentiert.
- 9.3 Soweit für den Auftragsverarbeiter und den Verantwortlichen eine gesetzliche Verpflichtung für den Einsatz eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung besteht (Art. 32 Abs. 1 lit. d) EU-DSGVO), gewährleistet der Auftragsverarbeiter, ein solches Verfahren einzusetzen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart, wird der Auftragsverarbeiter hierzu bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchführen und das Ergebnis samt vollständigem Überprüfungsgericht dem Verantwortlichen mitteilen.
- 9.4 Unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.10 dieser ADV ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Auftragsverarbeitung und danach auf Anfrage in Abständen von mindestens 12 Monaten eine Überprüfung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 6 Abs. 2 NDSG und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO. Eine Ausfertigung sämtlicher Prüfungs- und Kontrollergebnisse ist dem Auftragnehmer auszuhändigen. Der Auftragsverarbeiter wirkt im angemessenen und erforderlichen Umfang bei diesen Kontrollen unterstützend mit





9.5 Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht mehr genügen, benachrichtigt er den Verantwortlichen unverzüglich.

### 10. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO

- 10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder, wenn dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen.
- 10.2 Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

#### 11. Kosten

Zusätzlich zu der Kostenregelung im Vertrag wird in Bezug auf den Aufwand des Auftragsverarbeiters unter dieser ADV Folgendes festgelegt: Der Auftragsverarbeiter behält sich vor, dem Verantwortlichen im Rahmen der rechtlich zulässigen Aufwendungen für etwaige Leistungen des Auftragsverarbeiters gemäß Ziffern 6.5, 6.6, 6.10, 7 und 9.4 dieser ADV nach Maßgabe des jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses des Auftragsverarbeiters in Rechnung zu stellen. Die Rechnungslegungs-, Fälligkeits- und Zahlungsregelungen des Vertrages finden Anwendung.

#### 12. Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die eine Betroffene oder ein Betroffener wegen einer nach der DS-GVO oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Verantwortliche zum Schadensersatz gegenüber der oder dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragsverarbeiter gemäß Art. 82 Abs. 5 EU-DSGVO unter den Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 2 Satz 2 EU-DSGVO und unter Beachtung der Haftungsbegrenzung aus dem Vertrag vorbehalten. Im Übrigen bleiben die Haftungsregelungen des Vertrages (einschließlich etwaiger Freistellungsregelungen) unberührt.

#### 13. Sonstiges

- 13.1 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- 13.2 Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder





- durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen.
- 13.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.